

## Glossar

- Urheber* Wenn Sie ein Musikstück komponieren und/oder einen Text verfassen, sind Sie der Urheber dieses Musikwerks. Man kann als Urheber auch gleichzeitig Interpret sein, wie zum Beispiel Herbert Grönemeyer. Aber nicht jeder Komponist ist auch Interpret!
- Urheberrechtsgesetz* Laut Urheberrechtsgesetz hat jeder Urheber Anspruch auf seine Urheberschaft am Werk und auf eine angemessene Vergütung für die Nutzung seines Werks. Das Urheberrechtsgesetz ist die gesetzliche Grundlage für alle Fragen zum Thema Urheberrecht. Das Urheberrecht erlischt übrigens erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
- Verwertungsgesellschaften* Bei einer Verwertungsgesellschaft handelt es sich um freiwillige Zusammenschlüsse von Urhebern oder deren Erben zur kollektiven Rechtswahrnehmung. Hierzu zählt die Genehmigung für die Nutzung von Musikstücken, aber auch die Abrechnung für diese Nutzung. Verwertungsgesellschaften nehmen treuhänderisch die Rechte ihrer Mitglieder wahr; dies heißt: Die GEMA lizenziert die Nutzung im Rahmen der ihr übertragenen Rechte.
- Öffentliche Musiknutzungen* Immer dann, wenn Musik in der Öffentlichkeit zu hören ist, haben die Urheber dieser Werke Anspruch auf eine Bezahlung. Die öffentlichen Nutzungsformen von Musik sind sehr unterschiedlich: Live-Konzerte, Sendungen mit Musik im Radio, Fernsehen und Internet, Hintergrundmusik in Gaststätten, Kaufhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Musikuntermalungen in Filmen, ... Die Aufzählungen ließen sich noch um ein Vielfaches erweitern, denn Musik ist heute weltweit und rund um die Uhr zu hören!
- Lizenzen* Der Begriff „Lizenz“ steht für die behördliche Erlaubnis oder Genehmigung. Im Musikbereich meint Lizenz die Einwilligung des Urhebers für die Nutzung seines Musikwerks und die damit verbundene Bezahlung für diese Nutzung.  
Wenn man als Urheber Mitglied der GEMA ist, übernimmt die GEMA die Abwicklung für die Lizenzierung von Musiknutzungen.
- Tantiemen* Der Begriff „Tantieme“ steht für Gewinnbeteiligung. Als Urheber hat man Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung, wenn ein Musikwerk öffentlich genutzt wird. Die Mitglieder der GEMA erhalten ihre Tantiemen von der GEMA. D. h. die GEMA schüttet ihre gesamten Einnahmen abzüglich der Verwaltungskosten an ihre Mitglieder wieder aus.
- Tarif* Die Bezeichnung „Tarif“ beschreibt ein verbindliches Verhältnis der Gebührensätze für bestimmte Leistungen. Die GEMA-Tarife richten sich nach den unterschiedlichen Nutzungsformen. Auf der Grundlage der GEMA-Tarife werden die Lizenzen für Musiknutzungen berechnet.